

3.3 Veräußerung eines GmbH-Geschäftsanteils im Rahmen einer Betriebsveräußerung

- 27 Wird ein GmbH-Anteil im Rahmen einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe mitveräußert, so ist nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. b EStG der Veräußerungspreis, der auf Anteile an Kapitalgesellschaften entfällt, nach dem Teileinkünfteverfahren nur zu 60 % anzusetzen.

Problematisch ist die Anwendung der Steuerermäßigungsvorschrift des § 34 EStG und der Freibetragsregelung nach § 16 Abs. 4 EStG für Betriebsveräußerungen. Die Steuerermäßigung für außerordentliche Einkünfte gem. § 34 EStG wird nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG nämlich nicht gewährt, soweit Veräußerungsgewinne nach § 3 Nr. 40 Buchst. b EStG zum Teil steuerbefreit wurden.⁴² Damit soll eine doppelte Begünstigung dieser Gewinne verhindert werden.

- 28 **Beispiel 1 (Veräußerung eines Gewerbebetriebs mit GmbH-Anteil – kein Freibetrag):**

M veräußert zum 31.12.03 seinen Gewerbebetrieb an K zum Kaufpreis von 400.000 €. Sein Kapitalkonto beträgt zu diesem Zeitpunkt 100.000 €. Im Betrieb ist ein 40 %-Anteil an der Z-GmbH mit 20.000 € bilanziert. Der gemeine Wert zum 31.12.03 beläuft sich auf 50.000 €.

V erzielt an sich einen Veräußerungsgewinn gem. §§ 16, 34 EStG i. H. von 300.000 € (400.000 € \cdot 100.000 €). Da aber ein GmbH-Anteil mitveräußert wird, gilt insoweit das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 Buchst. b i. V. m. § 3 c Abs. 2 EStG). Der Veräußerungsgewinn für den GmbH-Anteil ist daher abzuspalten. Daraus ergibt sich:

Veräußerung GmbH-Anteil (§ 3 Nr. 40 Buchst. b i. V. m. § 3 c Abs. 2 EStG): 30.000 € (50.000 € \cdot 20.000 €), davon 60 %	18.000 €
Veräußerung sonstige Wirtschaftsgüter (§§ 16, 34 EStG): 300.000 € \cdot 30.000 €	270.000 €

Im Rahmen des Veräußerungsgewinns gem. §§ 16, 34 EStG wird der Freibetrag gem. § 16 Abs. 4 EStG voll gewährt, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Freibetrag müsste dann auf die beiden Gewinne aufgeteilt werden.⁴³ Hier wird der Freibetrag nicht gewährt, weil der Veräußerungsgewinn die Freigrenze von 136.000 € gem. § 16 Abs. 4 EStG bei weitem übersteigt.

- 29 Schwierig werden diese Fälle bei Personengesellschaften, wenn ein Gesellschafter seinen Mitunternehmeranteil veräußert und sich **im Betriebsvermögen der Personengesellschaft ein GmbH-Anteil** befindet.

Beispiel 2 (Veräußerung eines Mitunternehmeranteils mit GmbH-Anteil – Aufteilung des Freibetrags):

U, 58 Jahre alt, ist zu 70 % Kommanditist der U-GmbH & Co. KG. Die KG ist zu 30 % an der M-GmbH (Buchwert 15.000 €, Teilwert 75.000 €) beteiligt. U veräußert im Jahre 02 seinen KG-Anteil (Buchwert 200.000 €) für 370.000 € an K.

U erzielt einen Veräußerungsgewinn gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG i. H. von insgesamt 170.000 €. Der Veräußerungsgewinn, der dabei auf den GmbH-Anteil entfällt, nämlich 42.000 € (75.000 € \cdot 15.000 € = 60.000 €, davon 70 %), unterliegt dem Teileinkünfteverfahren. U ist nur zu 70 % an der KG beteiligt. Folglich entfallen von den stillen Reserven des GmbH-Anteils – ganz gleich, wie hoch der Prozentsatz hier ist – auch nur 70 % auf U. Der Veräußerungsgewinn ist daher i. H. von 16.800 € steuerfrei (40 % gem. § 3 Nr. 40 Buchst. b EStG von 42.000 €). Die übrigen stillen Reserven aus der GmbH-Beteiligung sind voll steuerpflichtig.

42 R 16 Abs. 13 Satz 10 EStR.

43 Vgl. Beispiel 2 in Rz. 29.

Der restliche Veräußerungsgewinn aus der KG-Beteiligung, nämlich 128.000 € (170.000 € \cdot 42.000 €), ist nach § 34 EStG ermäßigt zu besteuern.

Der Veräußerungsgewinn i. H. von 170.000 € wird daher – zunächst ohne Berücksichtigung eines Freibetrages – wie folgt versteuert:

- 16.800 € steuerfrei gem. § 3 Nr. 40 Buchst. b i. V. m. § 3 c Abs. 2 EStG
 - 25.200 € voll steuerpflichtiger laufender Gewinn gem. § 15 EStG. § 34 EStG ist nicht anwendbar
 - 128.000 € (170.000 € \cdot 42.000 €) nach § 34 EStG begünstigter Veräußerungsgewinn
- GewSt entsteht nicht, auch nicht für die 25.200 € laufenden Gewinn, weil es sich insgesamt um einen Gewinn gem. § 16 EStG handelt.

U erhält gem. § 16 Abs. 4 EStG einen Freibetrag, weil er älter als 55 Jahre ist. Fraglich ist, wie hoch der Freibetrag des § 16 Abs. 4 EStG zu gewähren ist. Ist der gesamte Veräußerungsgewinn von 170.000 € (128.000 € + 16.800 € + 25.200 €) der Freigrenze von 136.000 € gegenüberzustellen? Unseres Erachtens ist nur der steuerpflichtige Teil des Veräußerungsgewinns heranzuziehen, denn es macht keinen Sinn, mit einem schon steuerfreien Teil eine Freibetragsregelung zu belasten. Der zu gewährende Freibetrag i. H. von 45.000 € wird dann um 17.200 € gekürzt. Die Freigrenze von 136.000 € wird nämlich überschritten (128.000 € + 25.200 € = 153.200 €).

Der Freibetrag i. H. von 27.800 € (45.000 € \cdot 17.200 €) ist u. E. dann weiter den beiden steuerpflichtigen Gewinnen anteilig zuzurechnen, weil beide Gewinne Teile eines Gewinns nach § 16 EStG sind. Daraus ergibt sich:

- 16.800 € steuerfrei gem. § 3 Nr. 40 i. V. m. § 3 c Abs. 2 EStG
 - 20.627 € voll steuerpflichtig (25.200 € \cdot Freibetragsanteil 16,45 % von 27.800 € = 4.573 €)
 - 104.773 € nach § 34 EStG begünstigt (128.000 € \cdot Freibetragsanteil 83,55 % von 27.800 € = 23.227 €)
- Probe: 16.800 € + 20.627 € + 104.773 € + 27.800 € = 170.000 €.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass – anders als die Tarifiermäßigung gem. § 34 EStG – der Freibetrag für Betriebsveräußerungen gem. § 16 Abs. 4 EStG i. H. von 45.000 Euro auch neben dem Teileinkünfteverfahren weiterhin in Anspruch genommen werden kann.⁴⁴

Noch schwieriger werden diese Fälle, wenn der **Betrieb mit dem GmbH-Anteil gegen wiederkehrende Zahlungen** veräußert wird. Wird ein Betrieb, ein Teilbetrieb, ein Mitunternehmeranteil oder eine Beteiligung i. S. des § 17 EStG gegen eine Leibrente oder gegen einen in Raten zu zahlenden Kaufpreis (zur Verschaffung einer Versorgung) veräußert, hat der Veräußerer die Wahl zwischen der sofortigen Besteuerung eines Veräußerungsgewinns (Sofortbesteuerung) und einer nicht tarifbegünstigten Besteuerung als nachträgliche Betriebseinnahmen im Jahr des Zuflusses.⁴⁵ Zur Zuflussbesteuerung hat der BMF ein Schreiben⁴⁶ mit Beispielen veröffentlicht.

Bei Veräußerung gegen eine **Leibrente** sind die Rentenzahlungen bei der Wahl der Zuflussbesteuerung in einen Zins- und einen Tilgungsanteil aufzuteilen. Mit ihrem Zinsanteil unterliegen die Rentenzahlungen im Jahr ihres Zuflusses als nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb i. S. von § 15 i. V. m. § 24 Nr. 2 EStG der Besteuerung. Der Tilgungsanteil ist nach Verrechnung mit dem Buchwert des steuerlichen Kapitalkontos und etwaigen Veräußerungskosten im Jahr des Zuflusses als nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 i. V. m. § 24 Nr. 2 EStG) zu versteuern.⁴⁷

⁴⁴ Paus, LSW Gruppe 5, S. 1775 ff., Tz. 5.2.5 (inzwischen aus LSW entnommen).

⁴⁵ Zuflussbesteuerung, vgl. R 16 Abs. 11, R 17 Abs. 7 Satz 2 EStR.

⁴⁶ BMF vom 03.08.2004, BStBl I 2004, 1187.

⁴⁷ Vgl. A. 1. und A. 1.1 des BMF-Schreibens, Fn. 46.

H. Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen im Betriebs- u. Privatvermögen

Bei Veräußerung gegen einen in **Raten** zu zahlenden Kaufpreis ist dieser in den Fällen, in denen die Raten während eines mehr als zehn Jahre dauernden Zeitraums zu zahlen sind und die Ratenvereinbarung sowie die sonstige Ausgestaltung des Vertrags eindeutig die Absicht des Veräußerers zum Ausdruck bringen, sich eine Versorgung zu verschaffen, nach Tabelle 2 zu § 12 BewG in einen Zins- und einen Tilgungsanteil aufzuteilen. Aus Vereinfachungsgründen kann der Zinsanteil auch in Anlehnung an die Ertragswerttabelle des § 55 Abs. 2 EStDV bestimmt werden.

Der Zinsanteil unterliegt nach § 15 i. V. m. § 24 Nr. 2 EStG als nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Jahr des Zuflusses der Besteuerung. Der Tilgungsanteil ist nach Verrechnung mit dem Buchwert des steuerlichen Kapitalkontos und etwaigen Veräußerungskosten im Jahr des Zuflusses als nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 i. V. m. § 24 Nr. 2 EStG) zu versteuern.⁴⁸

Hierzu zwei Beispiele aus dem BMF-Schreiben – zum Teil abgewandelt und ergänzt.

31 Beispiel 3 (Betriebsveräußerung ohne GmbH-Anteil gegen Raten):

A veräußert zum 01.01.2009 seinen Betrieb gegen einen in elf gleichen Jahresraten zu zahlenden Kaufpreis von 1,1 Mio. €. Die erste der jährlichen Raten von 100.000 € ist am 31.12.2009 zur Zahlung fällig. Eine Verzinsung ist nicht vereinbart. Nach dem Inhalt des Kaufvertrags wurde die Ratenzahlung vereinbart, um A eine Versorgung zu verschaffen. Das Kapitalkonto des Betriebs betrug 100.000 €.

Die Jahresraten sind nach Tabelle 2 zu § 12 Abs. 1 BewG in einen Tilgungs- und in einen Zinsanteil aufzuteilen:

Jahr	Zugeflossene Rate	Kapitalwert am Anfang	Kapitalwert am Ende	Tilgungsanteil	Zinsanteil (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG)	Steuerpflicht (§ 15 i. V. m. § 3 Nr. 40 Buchst. a EStG)
2009	100.000	831.500	774.500	57.000	43.000	0
2010	100.000	774.500	714.300	60.200	39.800	8.600
2011	100.000	714.300	650.900	63.400	36.600	31.700
2012	100.000	650.900	583.900	67.000	33.000	33.500
2013	100.000	583.900	513.300	70.600	29.400	35.300
2014	100.000	513.300	438.800	74.500	25.500	37.250
2015	100.000	438.800	360.200	78.600	21.400	39.300
2016	100.000	360.200	277.200	83.000	17.000	41.500
2017	100.000	277.200	189.700	87.500	12.500	43.750
2018	100.000	189.700	97.400	92.300	7.700	46.150
2019	100.000	97.400	0	97.400	2.600	48.700
Summe	1.100.000			831.500	268.500	365.750

⁴⁸ Vgl. A. 2. und A. 2.1 des BMF-Schreibens, Fn. 46.

Die jeweiligen Zinsanteile sind im Jahr des Zuflusses als Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in vollem Umfang zu versteuern. Der jeweilige Tilgungsanteil unterliegt nach Verrechnung mit dem Buchwert des Kapitalkontos im Jahr des Zuflusses als nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach §§ 15, 24 Nr. 2 EStG.⁴⁹

Dies heißt im Einzelnen:

- Im Jahr 2009 beträgt der Tilgungsanteil 57.000 €. Da das Kapitalkonto von 100.000 € noch nicht verbraucht ist, ist der Tilgungsanteil noch nicht zu versteuern. Der Zinsanteil i. H. von 43.000 € für das Jahr 2009 ist im Jahr 2009 gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG voll zu versteuern, wenn er am 31.12.2009 auch zugeflossen ist.
- Im Jahr 2010 übersteigen die Tilgungsanteile der Jahre 2009 und 2010 zusammen das Kapitalkonto um 17.200 € (57.000 € + 60.200 € = 117.200 € / 100.000 €). Damit sind 17.200 € gem. § 15 EStG voll zu versteuern. Die Zinsen i. H. von 39.800 € für das Jahr 2010 sind im Jahr 2010 gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu versteuern, wenn sie im Jahr 2010 auch zugeflossen sind.
- Im Jahr 2011 ist der ganze Tilgungsanteil gem. § 15 EStG i. H. von 63.400 € zu versteuern.

Beispiel 4 (Betriebsveräußerung mit GmbH-Anteil gegen Raten):

32

Einzelunternehmer A hält eine Beteiligung an der B-GmbH (Buchwert 10.000 €) in seinem Betriebsvermögen. A verkauft seinen Gewerbebetrieb zum 01.01.2009 gegen einen in elf gleichen Jahresraten zu zahlenden Kaufpreis von insgesamt 1,1 Mio. €. Auf die Veräußerung der Beteiligung entfällt ein Anteil von 10 % des Kaufpreises. Die erste der jährlichen Raten von 100.000 € ist am 31.12.2009 zur Zahlung fällig. Eine Verzinsung ist nicht vereinbart. Nach dem Inhalt des Kaufvertrags wurde die Ratenzahlung vereinbart, um A eine Versorgung zu verschaffen. Das Kapitalkonto zum Zeitpunkt des Verkaufs beträgt 100.000 €.

Die Zinsanteile sind im Jahr des Zuflusses als nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb in vollem Umfang zu versteuern. Die jeweiligen Tilgungsanteile unterliegen nach Verrechnung mit dem Kapitalkonto und unter Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens bei dem auf die Beteiligung entfallenden Teil (siehe vorletzte Spalte der unten stehenden Tabelle) ebenfalls als nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb der ESt.

Dies heißt im Einzelnen:

- Im Jahr 2009 erreicht der Tilgungsanteil von 57.000 € (wie im Beispiel 3) das Kapitalkonto von 100.000 € noch nicht. Insoweit ist daher nichts zu versteuern. Der Zinsanteil von 43.000 € ist wie im Beispiel 3 im Jahr 2009 zu versteuern, jedoch nicht gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, sondern, weil es eine betriebliche Forderung ist, gem. § 15 i. V. m. § 24 Nr. 2 EStG.
- Im Jahr 2010 übersteigen die Tilgungsanteile der Jahre 2009 und 2010 zusammen das Kapitalkonto um 17.200 € (57.000 € + 60.200 € = 117.200 € / 100.000 €). Davon entfallen 10 % auf die GmbH-Beteiligung = 1.720 €. Dieser Betrag ist gem. § 15 i. V. m. § 3 Nr. 40 Buchst. b EStG mit 60 % zu versteuern, also 1.032 €. 90 % von 17.200 € = 15.480 € sind gem. §§ 15, 24 Nr. 2 EStG voll zu versteuern, sodass sich ein Gesamtbetrag von 16.512 € ergibt (1.032 € + 15.480 €).
- Im Jahr 2011 ist der ganze Tilgungsanteil von 63.400 € zu versteuern. 10 % entfallen auf die Beteiligung, dies sind 6.340 €. Diese sind zu 60 % zu erfassen, also 3.804 €. 90 % des Tilgungsanteils, nämlich 57.060 € (90 % von 63.400 €), sind voll zu versteuern, also zusammen 60.864 € (3.804 € + 57.060 €).

⁴⁹ Vgl. A. 2.2 BMF vom 03.08.2004, BStBl I 2004, 1187.

H. Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen im Betriebs- u. Privatvermögen

Jahr	Zugeflossene Rate	Kapitalwert am Anfang	Kapitalwert am Ende	Tilgungsanteil	Zinsanteil (§ 15 i. V. m. § 24 Nr. 2 EStG)	Vollstpl. Teil des Tilgungsanteils	Stpl. Teilbetrag aus Beteiligung (§ 15 i. V. m. § 3 Nr. 40 Buchst. b EStG)	Stpl. Gesamtbetrag Tilgungsanteil (§ 15 i. V. m. § 24 Nr. 2 EStG) insgesamt
2009	100.000	831.500	774.500	57.000	43.000	0	0	0
2010	100.000	774.500	714.300	60.200	39.800	15.480	860	16.340
2011	100.000	714.300	650.900	63.400	36.600	57.060	3.170	60.230
2012	100.000	650.900	583.900	67.000	33.000	60.300	3.350	63.650
2013	100.000	583.900	513.300	70.600	29.400	63.540	3.530	67.070
2014	100.000	513.300	438.800	74.500	25.500	67.050	3.725	70.775
2015	100.000	438.800	360.200	78.600	21.400	70.740	3.930	74.670
2016	100.000	360.200	277.200	83.000	17.000	74.700	4.150	78.850
2017	100.000	277.200	189.700	87.500	12.500	78.750	4.375	83.125
2018	100.000	189.700	97.400	92.300	7.700	83.070	4.615	87.685
2019	100.000	97.400	0	97.400	2.600	87.660	4.870	92.530
Summe	1.100.000			831.500	268.500	658.350	36.575	694.925⁵⁰

3.4 Veräußerungen bei 100%iger GmbH-Beteiligung

- 33** Wird ein GmbH-Anteil des Betriebsvermögens veräußert, liegt grundsätzlich wie bei einem anderen Wirtschaftsgut ein laufender Gewinn vor in Höhe der aufgedeckten stillen Reserven. Handelt es sich aber um eine 100%ige GmbH-Beteiligung, gibt es eine Ausnahme. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 EStG gilt nämlich die im Betriebsvermögen gehaltene 100%ige GmbH-Beteiligung als **Teilbetrieb**, weil diese wirtschaftlich betrachtet einem Teilbetrieb entspricht.⁵¹ Das Gesetz stellt deshalb eine solche Beteiligung mittels Fiktion einem Teilbetrieb gleich, um den Gewinn aus ihrer Veräußerung gem. §§ 16, 34 EStG zu begünstigen. Die Beteiligung wird einem Teilbetrieb aber nur gleichgestellt, sie ist kein Teilbetrieb. Aus diesem Grund ist der Gewinn aus ihrer Veräußerung trotz Anwendung des § 16 EStG gewerbesteuerpflichtig.⁵²

⁵⁰ Vgl. A. 2.2 BMF vom 03.08.2004, Fn. 49.

⁵¹ Schmidt/Wacker, § 16 Rz. 161; Littmann/Hörger/Rapp, § 16 Rz. 56.

⁵² BFH vom 01.07.1992, BStBl II 1993, 131 m. w. N.

Wie oben⁵³ dargestellt, entfällt die Begünstigung des § 34 EStG ab dem Zeitpunkt, ab dem aufgrund des Teileinkünfteverfahrens der Vorgang gem. § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. b i. V. m. § 3 c Abs. 2 EStG zu 40 % steuerbefreit ist. Dies ist ab dem Jahr 2009 der Fall.⁵⁴ Der Freibetrag des § 16 Abs. 4 EStG bleibt jedoch erhalten, sodass der steuerpflichtige Teil durch den Freibetrag entlastet wird.⁵⁵

Die Voraussetzungen, dass die Veräußerung einer GmbH-Beteiligung als Veräußerung eines Teilbetriebs gem. § 16 EStG gilt, sind:

- die Beteiligung muss das **gesamte Nennkapital** umfassen
- die Beteiligung muss notwendiges oder gewillkürtes **Betriebsvermögen** sein
- die Beteiligung muss vollständig übertragen oder aus dem Betriebsvermögen entnommen werden

Beispiel 1 (Veräußerung einer 100 %-GmbH-Beteiligung):

34

U, 60 Jahre alt, veräußert am 01.07.09 eine in seinem Einzelbetrieb mit 50.000 € aktivierte 100%ige GmbH-Beteiligung für 150.000 € an K. Veräußerungskosten des U: 4.000 €.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 EStG ist § 16 EStG anwendbar, da ein Teilbetrieb vorliegt. Gleichzeitig ist § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. b i. V. m. § 3 c Abs. 2 EStG anwendbar.

Berechnung:

Veräußerungspreis 150.000 €, davon 60 %	90.000 €
Buchwert 50.000 €, davon 60 %	/. 30.000 €
Kosten 4.000 €, davon 60 %	/. 2.400 €
steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn	57.600 €
Freibetrag (§ 16 Abs. 4 EStG)	45.000 €
zu versteuern	12.600 €

Beispiel 2 (100 %-Beteiligung – Veräußerung von 90 %):

35

U hält eine bilanzierte 100%ige Beteiligung an der U-GmbH, Buchwert 50.000 €. U veräußert am 01.07.09 90 % davon für 150.000 €. Veräußerungskosten des U: 4.000 €.

§ 16 EStG ist nicht anwendbar, weil U nicht die gesamte Beteiligung veräußert. Ein Teilbetrieb läge vor. § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. a i. V. m. § 3 c Abs. 2 EStG ist anwendbar, § 34 EStG nicht.

Berechnung:

Veräußerungspreis 150.000 €, davon 60 %	90.000 €
Buchwert 90 % von 50.000 €, davon 60 %	/. 27.000 €
Kosten 4.000 €, davon 60 %	/. 2.400 €
steuerpflichtig als laufender Gewinn	60.600 €

Beispiel 3 (100 %-Beteiligung bei Ehepaar – beide veräußern):

36

Ehemann M hält einen 50%igen GmbH-Anteil in seinem Betriebsvermögen; Ehefrau F die anderen 50 % in ihrem Betriebsvermögen. Beide verkaufen gleichzeitig ihre Anteile.

Auch wenn M und F zusammen veranlagt werden, liegt kein Teilbetrieb vor. § 16 EStG ist nicht anwendbar. Die veräußerten Anteile müssen sämtlich in einer Hand sein.⁵⁶

M und F versteuern einen laufenden Gewinn gem. § 15 EStG. Beide erhalten die 40%ige Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. a i. V. m. § 33 c Abs. 2 EStG.

53 H. Tz. 3.3, Rz. 27.

54 Vgl. oben H. Tz. 2.2, Rz. 19 unter Hinweis auf die Ausnahmen. Zum Halbeinkünfteverfahren grundsätzlich ab dem Jahr 2002 vgl. die 2. Auflage dieses Bandes.

55 Vgl. H. Tz. 3.3, Rz. 27.

56 Littmann/Hörger/Rapp, § 16 Rz. 57.

37 **Beispiel 4 (80 %-Beteiligung wird veräußert – 20 % hält GmbH selbst):**

U hat 80 % der U-GmbH in seinem Einzelbetrieb bilanziert. 20 % hält die U-GmbH selbst. U veräußert seine 80%ige Beteiligung.

Da dem U wirtschaftlich die ganze U-GmbH gehört, ist ein Teilbetrieb gegeben. Lösung daher wie Beispiel 1. Eigene Anteile der GmbH werden bei allen Berechnungen, vor allem aber bei § 17 EStG, abgezogen.⁵⁷

38 **Beispiel 5 (70 %-Beteiligung im Betriebsvermögen – 30 % im Privatvermögen – Veräußerung 100 %):**

U hält einen 70%igen GmbH-Anteil im Betriebsvermögen, die restlichen 30 % im Privatvermögen. Er veräußert beide Anteile.

§ 16 EStG ist nicht anwendbar, weil sich nicht der gesamte Anteil im Betriebsvermögen befindet. Die stillen Reserven beim 70%igen Anteil sind gem. § 15 EStG laufend und beim 30%igen Anteil gem. § 17 EStG⁵⁸ zu versteuern. Für beide Vorschriften gilt die 40%ige Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. a und b i. V. m. § 3 c Abs. 2 EStG. Ein eventueller Freibetrag bei § 17 EStG käme in Betracht; § 34 EStG ist dagegen nicht anwendbar. Besser wäre es, den privaten Anteil vor Veräußerung ins Betriebsvermögen einzulegen, weil dann der höhere Freibetrag gem. § 16 Abs. 4 EStG in Betracht käme. Einlage und Veräußerung sollten zeitlich nicht unmittelbar hintereinander erfolgen (§ 42 AO). Lösung dann wie Beispiel 1.

39 **Beispiel 6 (100 %-Beteiligung – Veräußerung an verschiedene Erwerber):**

U veräußert eine bilanzierte 100%ige Beteiligung zum selben Zeitpunkt an verschiedene Erwerber, indem er die Beteiligung zivilrechtlich erst aufspalten muss.

Ein Teilbetrieb liegt vor. Da U aber an verschiedene Erwerber veräußert, ist keine Teilbetriebsveräußerung gegeben. Trotzdem ist § 16 EStG anwendbar, weil eine Teilbetriebsaufgabe anzunehmen ist.⁵⁹ Lösung daher wie Beispiel 1.

40 **Beispiel 7 (OHG veräußert 100 %-Beteiligung):**

Die ABC-OHG hält eine 100%ige GmbH-Beteiligung im Betriebsvermögen. Die OHG veräußert diese Beteiligung.

§ 16 EStG ist anwendbar. Die Begünstigung kommt allen Gesellschaftern anteilmäßig zugute. Die Zurechnungsvorschrift des § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO steht dem nicht entgegen.⁶⁰ Lösung daher wie Beispiel 1.

41 **Beispiel 8 (OHG hält 60 % – Gesellschafter im Sonderbetriebsvermögen 40 % – 100 %-Veräußerung):**

Die ABC-OHG hält eine 60%ige GmbH-Beteiligung im Betriebsvermögen. Gesellschafter A hält den 40%igen Rest im Sonderbetriebsvermögen dieser OHG. Die OHG und A veräußern zum selben Zeitpunkt ihre Beteiligungen.

Ein Teilbetrieb liegt vor, weil die gesamte GmbH-Beteiligung zum Betriebsvermögen der OHG gehört. Dass bei A nur Sonderbetriebsvermögen gegeben ist, spielt keine Rolle.⁶¹ Lösung daher wie Beispiel 1, wobei die Gewinne den Beteiligten anteilmäßig zuzurechnen sind. Den Freibetrag erhält auf Antrag jeder Beteiligte, wenn die sonstigen Voraussetzungen (z. B. Alter) erfüllt sind.

57 Schmidt/Wacker, § 16 Rz. 162 und § 17 Rz. 41 mit BFH vom 24.09.1970, BStBl II 1971, 89.

58 Vgl. unten Tz. 6, Rz. 73 ff.

59 BFH vom 24.06.1982, BStBl II 1982, 751.

60 BFH vom 24.06.1982, BStBl II 1982, 751 und Schmidt/Wacker, § 16 Rz. 162.

61 R 16 Abs. 3 Satz 6 und 7 EStR.

Beispiel 9 (100 %-Beteiligung, aufgeteilt in mehreren Betriebsvermögen, wird veräußert): 42

B hält im Sonderbetriebsvermögen seiner ABC-OHG einen 30%igen GmbH-Anteil. 60 % dieser GmbH hält B in seinem Einzelbetrieb in O und 10 % in seinem Einzelbetrieb in M. Er veräußert die gesamte GmbH-Beteiligung an K im selben Wj.

Es liegt auch dann ein Teilbetrieb vor, wenn der 100%ige GmbH-Anteil sich in verschiedenen Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen befindet. § 16 EStG ist anwendbar.⁶² Lösung daher wie Beispiel 1. Der Freibetrag des § 16 Abs. 4 EStG ist zu gewähren.⁶³ Ob § 16 EStG vorliegt, wird bei der Veranlagung zur ESt entschieden. Die Teile müssen aber zumindest nacheinander in demselben Wj. veräußert oder entnommen werden.⁶⁴

4 Veräußerung von betrieblichen GmbH-Anteilen durch Kapitalgesellschaften

4.1 Unmittelbare Beteiligung an einer GmbH

4.1.1 Steuerfreiheit des laufenden Gewinns

Erzielt eine Kapitalgesellschaft (Muttergesellschaft) einen Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen, die sie selbst an einer anderen Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) gehalten hat, so wird nach § 8 b Abs. 2 KStG – wie bei Dividenden – der Veräußerungsgewinn steuerfrei gestellt. Erst wenn der Veräußerungsgewinn an eine natürliche Person als Anteilseignerin der Muttergesellschaft ausgeschüttet wird, kommt es zur Nachbelastung im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens. 43

Würde man den Veräußerungsgewinn bei der Muttergesellschaft versteuern, so käme es – wie bei einer Besteuerung der Dividenden auf der Ebene von Kapitalgesellschaften – zu einer Mehrfachbesteuerung des von der Tochtergesellschaft erzielten Gewinns. Dies gilt nicht nur für offene Rücklagen der Tochtergesellschaft, sondern auch für stille Reserven. Denn diese erhöhen irgendwann auch den Gewinn der Tochtergesellschaft.

Beispiel 1:

An der M-GmbH ist M zu 100 % als Gesellschafter beteiligt. M ist Unternehmer und hält die Anteile an der M-GmbH in seinem Einzelbetrieb. Die M-GmbH ist ihrerseits ebenfalls zu 100 % an der T-GmbH beteiligt. Die T-GmbH erzielt im Jahr 01 einen Gewinn von 100 €, der gem. § 23 Abs. 1 KStG mit 15 % besteuert wird. Die M-GmbH veräußert die Anteile an der T-GmbH für 175 €, die Anschaffungskosten beliefen sich auf 100 €. Aus Vereinfachungsgründen sollen die GewSt und die 5 % Gewinnerhöhung gem. § 8 b Abs. 3 KStG außer Betracht bleiben. Etwaige Einkünfte des M unterliegen einem Steuersatz von 40 %.

⁶² Schmidt/Wacker, § 16 Rz. 163.

⁶³ Vgl. R 16 Abs. 13 EStR.

⁶⁴ R 16 Abs. 3 Satz 6 EStR.

H. Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen im Betriebs- u. Privatvermögen

Ausschüttung des Gewinns der T-GmbH über die M-GmbH an M		Verkauf der Beteiligung an der T-GmbH durch die M-GmbH und Ausschüttung des Veräußerungsgewinns an M	
Dividendenfreistellung		Keine Freistellung des Veräußerungsgewinns	Freistellung des Veräußerungsgewinns
T-GmbH Gewinn 100 € KSt <u>/. 15 €</u> Restgewinn 85 €		T-GmbH Gewinn 100,00 € KSt <u>/. 15,00 €</u> Restgewinn 85,00 €	
M-GmbH Ausschüttung 85 € KSt <u>/. 0 €</u> Restgewinn 85 €		M-GmbH Erlös 175,00 € AK <u>/. 100,00 €</u> Gewinn 75,00 € KSt (15 %) <u>/. 11,25 €</u> Restgewinn 63,75 €	
M 60 % steuerpflichtig Ausschüttung 51 € ESt (40 %) 20 €		M 60 % steuerpflichtig Ausschüttung 38,25 € ESt (40 %) 15,30 €	
Steuer insgesamt 35 €		Steuer insgesamt 41,55 €	
		M 60 % steuerpflichtig Ausschüttung 45 € ESt (40 %) 18 €	
		Steuer insgesamt 33 €	

- 44 § 8 b Abs. 2 KStG gilt für alle Körperschaften, z. B. auch für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften ohne inländisches Betriebsvermögen oder für steuerpflichtige Vereine. Sachlich wird der Gewinn aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer anderen Körperschaft steuerfrei gestellt. Die zu veräußernde Beteiligung kann eine inländische oder eine ausländische Körperschaft sein. Eine Mindestbeteiligungsquote wird nicht verlangt.

Der Veräußerungsgewinn wird wie bei § 17 EStG ermittelt.

Beispiel 2:

Die M-GmbH ist zu 80 % an der T-GmbH beteiligt. Die Beteiligung steht mit 100.000 € zu Buche. Die M-GmbH veräußert die Beteiligung für 160.000 €. Dabei entstehen Kosten i. H. von 10.000 €.

Veräußerungserlös	160.000 €
/. Buchwert	100.000 €
/. Kosten	<u>10.000 €</u>
Veräußerungsgewinn	50.000 €

Dieser ist gem. § 8 b Abs. 2 KStG steuerfrei.

Wie bei § 17 werden bei § 8 b Abs. 2 KStG nur entgeltliche Vorgänge erfasst, d. h., es muss in wirtschaftlicher Hinsicht eine echte Gegenleistung vorhanden sein. Die rechtliche Qualifizierung spielt dabei keine Rolle. Auch Schadensersatz z. B. ist entgeltlich.⁶⁵ Hauptfall einer entgeltlichen Anteilsveräußerung ist der Kauf (§ 433 BGB) oder der Tausch (§ 515 BGB).

⁶⁵ BFH vom 21.10.1999, BStBl II 2000, 424; Gosch, § 8 b Rz. 182.

Aber auch die Einlage einer Beteiligung in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten (§ 20 UmwStG) ist ein tauschähnlicher Vorgang und damit eine steuerbefreite Veräußerung gem. § 8 b Abs. 2 KStG. Dies gilt auch für die Übertragung auf eine Kapitalgesellschaft, an der der Übertragende beteiligt ist. Voraussetzung dabei ist, dass stille Reserven aufgedeckt werden und die Übertragung zu fremdüblichen Bedingungen stattfindet.⁶⁶ **45**

4.1.2 Veräußerung nach Teilwertabschreibung

Eine Ausnahme von der Freistellung des Veräußerungsgewinns sieht § 8 b Abs. 2 Satz 4 KStG vor, soweit in früheren Jahren eine Teilwertabschreibung steuerwirksam vorgenommen worden war, die nicht durch spätere Wertaufholung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG wieder ausgeglichen wurde.⁶⁷ **46**

Mit dieser Regelung soll eine Doppelbegünstigung verhindert werden, nämlich den steuerwirksamen Abzug der Teilwertabschreibung und eine spätere Steuerfreiheit des Gewinns bei Veräußerung der Beteiligung.

Beispiel 1:

Im Jahr 03 hat die V-GmbH für 800.000 € eine 60 %-Beteiligung an der Z-GmbH erworben. Im Jahr 08 (bei Geltung des Anrechnungsverfahrens) hat die V-GmbH auf die Beteiligung eine ausschüttungsbedingte und daher steuerwirksame Teilwertabschreibung von 300.000 € vorgenommen. Da der Wert der Beteiligung wieder stieg, nahm die V-GmbH zum 31.12.12 eine Zuschreibung von 200.000 € vor. Im Jahre 20 (bei Geltung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008⁶⁸) veräußerte die V-GmbH ihre Beteiligung für 900.000 € an die K-GmbH.

Veräußerungspreis		900.000 €
/. Buchwert		<u>700.000 €</u>
Veräußerungsgewinn		200.000 €
Teilwertabschreibung	300.000 €	
Zuschreibung	<u>200.000 €</u>	
Veräußerungsgewinn, steuerpflichtig	100.000 €	<u>100.000 €</u>
Veräußerungsgewinn, steuerfrei (§ 8 b Abs. 2 KStG)		<u>100.000 €</u>

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1. Die Zuschreibung beträgt 300.000 €.

Veräußerungspreis		900.000 €
/. Buchwert		<u>800.000 €</u>
Veräußerungsgewinn		100.000 €
Teilwertabschreibung	300.000 €	
Zuschreibung	<u>300.000 €</u>	
Veräußerungsgewinn, steuerpflichtig	+ / - 0 €	<u>0 €</u>
Veräußerungsgewinn, steuerfrei (§ 8 b Abs. 2 KStG)		<u>100.000 €</u>

Da in dieser Alternative die Teilwertabschreibung durch die Zuschreibung voll rückgängig gemacht wurde, ist der Veräußerungsgewinn auch voll steuerfrei.

⁶⁶ Gosch, § 8 b Rz. 186.

⁶⁷ Insoweit sei auf H. Rz. 24 ff. oben mit Beispielen zum Verkauf durch Einzelpersonen verwiesen.

⁶⁸ Gesetz vom 14.08.2007, BStBl I 2007, 630.